



Steiermärkischer  
**MONITORINGAUSSCHUSS  
FÜR MENSCHEN  
MIT BEHINDERUNGEN**

**Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur  
Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des  
Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit  
Behinderungen**

# **Zusammenfassung des Prüfberichtes**

**zu**

**§ 70 (3 und 4) Stmk BauG**

(Erschließung – Einbau von Aufzügen)

**und**

**§ 76 (4) Stmk BauG**

(Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken – Anpassbarkeit von  
Wohnungen)

Der unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung und Einhaltung des UN Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in der Folge: UN-BRK) ist die Institution auf Landesebene, die sich aus der Ratifizierung der UN-BRK durch die österreichische Bundesregierung und der damit verbundenen Verpflichtung, Menschen mit Behinderung in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die diese betreffen, aktiv miteinzubeziehen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), gebildet hat. Dies kommt durch die Zusammensetzung des Monitoringausschusses zum Ausdruck, indem neben vier VertreterInnen der Hochschulkonferenz, einem/r VertreterIn der Landesregierung auch zehn von Selbstvertretungsorganisationen nominierte Menschen mit Behinderung vertreten sind. Diese umfassen VertreterInnen von Menschen mit möglichst vielfältigen Formen der Beeinträchtigung, seien sie physischer, kognitiver oder psychischer Art oder der beeinträchtigten Sinnesfunktionen. Die SelbstvertreterInnen erlauben es dem Steiermärkischen Monitoringausschuss einen Einblick in unterschiedliche Lebensrealitäten von und Herausforderungen an Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu bekommen.

Der erste vorliegende Prüfbericht hat nach einer öffentlichen Themensammlung die Änderungen im Steiermärkischen Baugesetz (Stmk BauG) zum Thema. Der Fokus liegt hierbei auf dem Abschnitt V des Stmk BauG insbesondere auf der Novellierung der § 70 Stmk BauG (Erschließung) und § 76 Stmk BauG (Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken). Im Vorfeld lud der Monitoringausschuss Betroffene, VertreterInnen der Zivilgesellschaft und ExpertInnen aus dem Baubereich zu einer öffentlichen Sitzung ein. Die dort gesammelten Erfahrungen und Wortmeldungen sowie die Meinungen zu den Änderungen im Stmk BauG liegen diesem Prüfbericht zugrunde.

Die für den Monitoringausschuss relevante Rechtsgrundlage ist dabei die ÖNORM B 1600 (s. z.B.: [https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/6/3/0/CH0053/CMS1455404672821/sms\\_ha\\_ndbuch\\_barrierefrei\\_wohnen.pdf](https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/6/3/0/CH0053/CMS1455404672821/sms_ha_ndbuch_barrierefrei_wohnen.pdf)).

Dem Monitoringausschuss ist es bewusst, dass unterschiedliche Formen der Behinderung auch eine unterschiedliche Wahrnehmung von Barrieren mit sich bringen und damit verbunden zu unterschiedlichen Forderungen führen können. Die UN-BRK spricht in Artikel 2 davon, dass Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Konvention keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ darstellen dürfen.

Der Monitoringausschuss vertritt daher die Position, dass Barrierefreiheit in größtmöglichem Umfang gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit umgesetzt werden sollte.

Was die Frage der Reichweite des Artikel 9 der UN-BRK (Zugänglichkeit) anbelangt, so orientiert sich der Monitoringausschuss an den Allgemeinen Bemerkungen des UN Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderung, die nicht auf die Rechtsnatur der Besitzer der Bauwerke abstellen, sondern inwieweit sie der Öffentlichkeit (allgemeiner Wohnungsmarkt) zur Verfügung stehen. Das Komitee schließt hierbei familiäre Nutzung aus und sieht ein Mindestanforderung von drei Wohneinheiten als erforderlich an. (S. 7f)

Eine Verletzung der Bestimmung des Artikels 4 (3) der UN-BRK sieht der Monitoringausschuss darin, dass im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Stmk Baugesetzes keine (Selbst-)VertreterInnen aus der Personengruppe Menschen mit Behinderung einbezogen wurden.

Die konkreten Veränderungen, die sich aus der Neufassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG (s. den Vergleich zwischen alter und neuer Fassung S. 9 – 11) ergeben, sind insbesondere das drastisch erhöhte Mindestanforderung von 9 Wohnungen (bisher 3) bei 3 oberirdischen Geschossen sowie eine deutliche Reduzierung

der Anzahl der anpassbar auszuführenden Wohnungen auf nunmehr 25 % bei mehr als 3 Wohnungen (bisher 100 %).

Die für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Neufassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der UN-BRK durch den Monitoringausschuss relevanten Artikel sind Artikel 3, 4, 5, 9, 19 & 28 der Konvention. (Auflistung S. 13 – 15)

Elementare Forderungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind die Gleichheit aller Menschen und daraus abgeleitet ein Gleichbehandlungsgebot und ein Verbot der Diskriminierung. Diese Grundbausteine der Menschenrechte finden auch in der UN-BRK ihren Niederschlag, wurde diese doch mit dem Ziel verabschiedet, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Expliziten Ausdruck als Rechte finden das Gebot der Nichtdiskriminierung und das Gleichheitsgebot unter anderem in den Artikeln 5 und 9 UN-BRK. Während Artikel 5 (3) das Recht von Menschen mit Behinderung, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden um ihnen ein gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen beinhaltet, ist das Recht auf barrierefreien Zugang und damit das Recht auf volle und wirksame Teilhabe an und Einbeziehung in die Gesellschaft in Artikel 9 geregelt.

Die Regelungen der §§ 70 und 76 Stmk BauG zu Personenaufzügen und anpassbaren Wohnungen fallen unter den Anwendungsbereich der Artikel 5 (3) und 9 UN-BRK. Der Einbau von Personenaufzügen sowie Wohnungen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst werden können, sind Voraussetzungen damit Betroffene gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilnehmen können. Der Artikel 19 wiederum verbrieft den Grundsatz der individuellen Autonomie und Selbstbestimmung, der die Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen bedeutet. Dies umfasst auch das Recht, seinen Aufenthaltsort und Wohnort frei wählen zu können. Da Angebote für Menschen mit Behinderung nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sind die individuelle Autonomie und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung eingeschränkt.

Zu **§ 70 Stmk BauG**: Der Monitoringausschuss erachtet das zusätzliche Kriterium für den verpflichtenden Einbau eines Personenaufzugs von mehr als 9 Wohnungen pro Stiegenhaus als Einschränkung für die freie Wahlmöglichkeit des Wohnortes für Menschen mit Behinderung. Weiters ist zu befürchten, dass ein Mangel an Personenaufzügen die Besuchsmöglichkeiten und die Pflege von sozialen Kontakten von Menschen mit Behinderung stark einschränken und somit ihre gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben beschneiden werde. Folgende Isolation und Vereinsamung stehen dem Gedanken einer inklusiven Gesellschaft entgegen.

Zu **§ 76 Stmk BauG**: Die massive Reduktion im Bereich des anpassbaren Wohnbaus, die v.a. mit dem Argument des leistbaren Wohnens begründet wird, sieht der Monitoringausschuss vor dem Hintergrund des Nichtdiskriminierungsgebotes, des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie dem Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft, als problematisch an. Diese werde nämlich zu einer Verknappung des Angebots anpassbar ausgeführter Wohnungen am Markt führen und Menschen mit Behinderung in eine unerfreuliche Konkurrenzsituation mit der stetig zunehmenden Gruppe der Menschen mit Altersbeeinträchtigungen um diese Wohnungen bringen. Es wird auch das Risiko steigen, dass Menschen, die eine Behinderung erleiden, ihre Wohnung nicht adaptieren können und verlassen müssen. Zudem besteht im Bereich des anpassbaren Wohnbaus eine Regelungslücke: Dem Gesetz fehlen Bestimmungen, dass dieser auch barrierefrei zugänglich sein muss. (s. 17)

## Der Monitoringausschuss empfiehlt daher:

- Entsprechend der UN-BRK müssen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, wie dem Stmk BauG und politischen Konzepten die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschlägige Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, verpflichtend konsultiert und miteinbezogen werden.
- Der Steiermärkische Monitoringausschuss möchte in diesem Prüfbericht erneut auf den weiten Definitionsbegriff des §1a StBHG hinweisen und dass Menschen mit Behinderung jene Personen sind, die aufgrund von Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe im gesellschaftlichen Leben benachteiligt sind. Unterschiedliche Formen von Behinderungen bedürfen unterschiedlicher Maßnahmen. Der Monitoringausschuss empfiehlt dem Land Steiermark in den relevanten Tätigkeiten alle Formen von Behinderungen in gleichem Maße zu berücksichtigen.
- Für den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen empfiehlt der Monitoringausschuss, in Anlehnung an die alte Regelung des § 70 Stmk BauG, folgenden Gesetzestext:

*„§ 70 (3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei*

- 1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und **zwei** oder mehr oberirdischen Geschoßen, **wenn diese Gebäude mehr als drei Wohnungen aufweisen.***
- 2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.“*

Der Steiermärkische Monitoringausschuss erkennt das Argument des „leistbaren Wohnens“ an, da es durch einen Aufzugseinbau unter anderem zu einer Betriebskosten- bzw Baukostenerhöhung u.Ä. kommen kann. Allerdings verweist der Ausschuss hierbei in Abstimmung mit den Allgemeinen Bemerkungen No 2 des UN Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe Kapitel 3.1.3.) darauf, dass sobald Wohnungen der Öffentlichkeit angeboten werden, diese allen Menschen zugänglich sein müssen. Der Ausschuss sieht dabei Gebäude mit mehr als drei Wohnungen als solche an, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für diese bereitgestellt werden und dadurch auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Der Ausschuss möchte dabei an dieser Stelle nochmalig auf die Dringlichkeit der Einbeziehung des Ausschusses und anderer einschlägiger Organisationen bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzestextes hinweisen.

Als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinne nimmt der Ausschuss zudem auch die Vorteile eines Aufzuges nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für andere Personengruppen (z.B. Menschen mit Altersbeeinträchtigungen) wahr.

Des Weiteren würde eine Änderung des Gesetzes hinsichtlich des empfohlenen Gesetzestextes und durch Entfernung des vierten Absatzes (4) des § 70 Stmk BauG einer wesentlichen Vereinfachung des Stmk BauG entsprechen.

- Mindestens 25% aller Wohnungen (d.h. mindestens 25% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 25% der Anzahl der Wohnungen) sollen in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen barrierefrei gestaltet sein.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss sieht hier allerdings den Bedarf der Definition des Begriffes „barrierefrei“, da Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen auch unterschiedliche Bedürfnisse bzw Anforderungen haben und es daher der Definition eines Grundstandards für „Barrierefreiheit“ bedarf. Dieser müsste im Vorfeld in Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen, einschlägigen Gremien sowie ExpertInnen er- und ausgearbeitet bzw genau definiert werden. Hierbei sieht der Ausschuss auch die Gefahr von Kostenerhöhungen, denen nur entgegen gewirkt werden kann, wenn eine verpflichtende gemeinsame Beratung bzw Einbeziehung einschlägiger Organisationen, wie bereits oben erwähnt, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, stattfindet.

- 75% der Wohnungen (d.h. mindestens 75% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 75% der Anzahl der Wohnungen) in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Alle anpassungsfähigen Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.
- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, dass der nachträgliche Einbau von Personenaufzügen oder Treppenliften zu Konflikten mit der Hausgemeinschaft führt. Dies kann Betroffene im schlimmsten Fall davon abhalten von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Sollte es doch zu Konflikten kommen, hat der Gesetzgeber Sorge dafür zu tragen, dass Menschen mit Behinderung der Zugang zu Verfahren erleichtert wird und sie im Fall der Fälle Rechtsbeistand bekommen.
- Allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher, in Anlehnung an die ÖNorm B1600 folgenden Gesetzestext in § 76 Stmk BauG zu verankern:

Empfehlung Gesetzestext:

*„In Wohngebäuden (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen müssen allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) [...] stufenlos bzw. über Rampen, Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge oder andere Aufstiegshilfen erreichbar sein.“*

- Nachvollziehbare Standards für anpassbaren Wohnbau und Barrierefreiheit (ÖNORM und OIB Richtlinie) scheinen sich nicht 1:1 zu decken – das führt konkret zu Unklarheiten und Problemen, daher wäre eine Klärung und Beseitigung dieser Unstimmigkeiten wünschens- und erstrebenswert.